„Genies fallen nicht vom Himmel. Sie müssen Gelegenheit zur Ausbildung und Entwicklung haben." Ferdinand August Bebel

Getreu diesem Motto haben wir auch in diesem Jahr unseren Absolvierenden der Steuerfachangestelltenausbildung, der Ausbildung zur/zum Informatikkauffrau/Kaufmann und der Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter und zum Steuerfachwirt gratulieren dürfen.

Der Erfolg unserer Absolvierenden macht uns stolz!

In diesem Rahmen haben wir auch unsere neuen Auszubildenden begrüßt. Aktuell beschäftigt Maisenbacher Hort + Partner sieben Auszubildende. Die Ausbildung teilt sich in die Bereiche Steuerfach, IT und Digitalisierung, sowie auf das Duale Studium im Bereich Steuern und Prüfungswesen an der DHBW Karlsruhe auf.
Das Jahr 2020 und das erste Halbjahr 2021 war pandemiebedingt für Schüler, Schulleitung und die Ausbildungsbetriebe kein leichtes Jahr. Den Schulabsolventen fehlten die praxisnahen Berufsinformationen, Praktika waren zum großen Teil nicht möglich und Ausbildungsmessen konnten, wenn überhaupt, nur online stattfinden. Somit konnten sich Ausbildungsbetriebe nur bedingt vorstellen.

Im Ergebnis suchten alle und fanden sich nicht.

Wir, Maisenbacher Hort + Partner möchten jungen Menschen - gerade jetzt - eine Perspektive bieten, für den Beruf begeistern und bilden daher nachhaltig Schulabsolvierende in unserem Berufszweig der Steuerberatung aus. Wir sind froh trotz aller Schwierigkeiten junge Menschen gefunden zu haben.

Vegard Maisenbacher, LL.M.
Steuerberater und Partner

Steffen Hort
Steuerberater und Partner

DIE OPTION ZUR KÖRPERSCHAFTSBESTEUERUNG
FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021 wurde das neue Wahlrecht geschaffen, dass eine Personenhandels- oder eine Partnerschaftsgesellschaft zur Körperschaftsbesteuerung optieren kann

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021 wurde das neue Wahlrecht geschaffen, dass eine Personenhandels- oder eine Partnerschaftsgesellschaft zur Körperschaftsbesteuerung optieren kann. Die Option erfolgt durch einen unwiderruflichen Antrag für Zwecke der Besteuerung und muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres gestellt werden, ab dem die Besteuerung der Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft durchgeführt werden soll. Eine bestimmte Bindungsfrist ist nicht vorgesehen.

Diese neue Optionsregelung führt in Deutschland zum ersten Mal bei der Ertragsbesteuerung zu einer Durchbrechung des Transparenzgrundsatzes, dass es bei der Besteuerung bei Personengesellschaften zu einem Durchgriff auf die Gesellschafter kommt und die Gesellschaft selbst nicht besteuert wird, abweichend vom Besteuerungsmodell bei Kapitalgesellschaften.

Die Rechtsfolge des Optionsantrages ist, dass für die Personengesellschaft unterstellt wird, sie habe einen Rechtsformwechsel zu der einer Kapitalgesellschaft für Besteuerungszwecke vollzogen, was zunächst nach Umwandlungssteuergesetz erfolgsneutral erfolgen kann. Das zum Einbringungszeitpunkt in der Steuerbilanz auszuweisende Eigenkapital wird dabei nicht wie bei der Kapitalgesellschaft einem (fiktiven) Stammkapital zugeordnet, sondern auf dem sogenannten steuerlichen Einlagekonto der Gesellschaft erfasst wird, um bei einer entsprechenden Rückzahlung sicherzustellen, dass für dieses Kapital keine Besteuerungsfolgen wie z. B. Kapitalertragsteuer fällig wird.

Die Folgen des Optionsantrages auf Ebene der Gesellschafter sind:
Auszahlungen, die die Personengesellschaft aus den Gewinnanteilen vornimmt, gelten als Gewinnausschüttungen in Form von Einkünften aus Kapitalvermögen mit Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung.

Die Ausschüttungen gelten als dann zugeflossen, wenn sie tatsächlich gesellschaftsvertraglich entnommen werden oder ihre Auszahlung gesellschaftsvertraglich verlangt werden kann. Tätigkeitsvergütungen der Gesellschafter stellen abzugsfähigen Arbeitslohn dar und unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Die Hingabe von Gesellschafterdarlehen unterfällt ebenfalls hinsichtlich der Zinsen den Einkünften aus Kapitalvermögen und die Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern zählen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 oder 22), sofern hier nicht gewerbliche Einkünfte z. B. im Rahmen einer Betriebsaufspaltung anzunehmen sind.
Äußerste Vorsicht ist jedoch geboten, wenn es bei der Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft auch funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen, z. B. in Form von an die Personengesellschaft überlassenen Grundstücken gibt. Hier sind zusätzliche Gestaltungen dringend erforderlich, um funktional wesentliche Betriebsgrundlagen im Betriebsvermögen eines Gesellschafters zu halten oder sie ins Gesamthandsvermögen einzubringen, da deren schlichte Zurückbehaltung bei einem Optionsantrag ansonsten zusätzliche Besteuerungsfolgen auslösen würde. Um zur Körperschaftsteuer optierende Gesellschaften und tatsächlich formwechselnde Gesellschaften insoweit gleich zu behandeln, dürfen auch im Fall der Optionsausübung keine funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen zurückbehalten werden, sofern der Übergang steuerneutral erfolgen soll.

Bei Personengesellschaften, die auch Grundstücke in ihrem Gesamthandsvermögen halten, ist Hinsicht der Optionen Vorsicht geboten, weil die typischen Regelungen für grunderwerbsteuerfreie Übertragungen von Gesellschafts- und damit Grundstücksanteilen nach §§ 5 und 6 GrEStG außer Kraft gesetzt werden, sodass durch den Optionsantrag je nach Fallkonstellation auch Grunderwerbsteuerbelastungen ausgelöst werden könnten.
Das Gesetz sieht auch eine Rückoption zur Personengesellschaft vor. In diesem Fall führt dies dazu, dass die bis dahin thesaurierten Gewinne an die Gesellschafter voll ausgeschüttet werden.
Vor einem erstmaligen Optionsantrag empfiehlt es sich, zunächst die weitere Verwaltungspraxis ab zuwarten. Anwendungserlasse für die erstmalige Optionsantragsstellung, die Fachliteratur und die ersten Finanzgerichtsurteile werden hinsichtlich der Anwendung der Regelungen sicherlich bald mehr Klarheit bringen und die Risiken der Optionsanträge besser abschätzen lassen.
Ob die Regelungen im Hinblick auf das klare deutsche bisher zweigeteilte Gesellschaftsrecht in Personen- und Kapitalgesellschaften und die dazu bestehenden steuerlichen Regelungen auch zu einem Übergang außerhalb einer handels- und steuerrechtlichen Umwandlung überhaupt sinnvoll ist, wird sich noch zeigen.

Bernd Maisenbacher
Steuerberater und Partner

MHP MAGAZIN

LIEBE MANDANTEN,

haben Sie es schon bemerkt? Wir haben das MHP Magazin für Sie etwas „aufgehübscht" und dürfen Ihnen die heutige, sehr facettenreiche Ausgabe mit frischem Layout präsentieren:

- Die Bedeutung der Verfahrensdokumentation
- Option zur Körperschaftsteuerbesteuerung
- DUO – Mehr als nur Scannen für den Steuerberater
- Greift die Betriebsschließungsversicherung im Lockdown?
- 2022: Blick in die Steuerzukunft
- In eigener Sache / MHP Inside-News
- u.v.m.

Unsere MHP Magazine aus dem II. und III. Quartal haben wir in dieser Ausgabe gebündelt.
Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und sind auf Ihr Feedback gespannt.

Vorweihnachtliche Grüße
Maisenbacher Hort + Partner

Im Dezember 2021

NACHDIGAL, DIVA, RABE
AUCH BEI DER FINANZVERWALTUNG SCHREITET DIE DIGITALISIERUNG VORAN

Neben der Ihnen vielleicht bekannten ELSTER (ELektronische STeuerERklärung) Plattformder Finanzverwaltung, über die Steuererklärungen online eingereicht werden können, gibt es inzwischen weitere Wege, um digital mit der Finanzverwaltung zu kommunizieren.

NACHDIGAL (NACHreichung DIGitaler AnLagen) ermöglicht es, Belege zur Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, über DIVA (DIgitaler VerwaltungsAkt) erhalten wir Steuerbescheide digital und mit RABE (Referenzierung Auf BElege) soll es uns zukünftig möglich sein, Belege zur Steuererklärung für das Finanzamt elektronisch und gesichert zur Verfügung zu stellen.

Auch Einsprüche und Anpassungsanträge für Vorauszahlungen werden inzwischen elektronisch übermittelt werden, was schnellere Bearbeitungszeiten bewirkt.
Als von DATEV mit dem Zertifikat Digitale Kanzlei 2021 ausgezeichnete Gesellschaft setzen wir selbstverständlich auf diese neuen Kommunikationswege – mit Ihnen und dem Finanzamt.

Umso besser, wenn wir Ihre Steuerunterlagen bereits digital erhalten und die Erstellung der Steuererklärung sowie die Kommunikation rundherum ganz ohne Papier erfolgen können.
Stellen Sie uns Ihre Belege für die Einkommensteuererklärung daher gerne per Upload über Ihren Laptop oder über das Smartphone in DATEV Meine Steuern zur Verfügung. Informieren Sie sich gerne auf unserer Website oder sprechen Sie uns einfach an.

Carolin Knapp
Steuerberaterin

Steffen Hort
Steuerberater und Partner

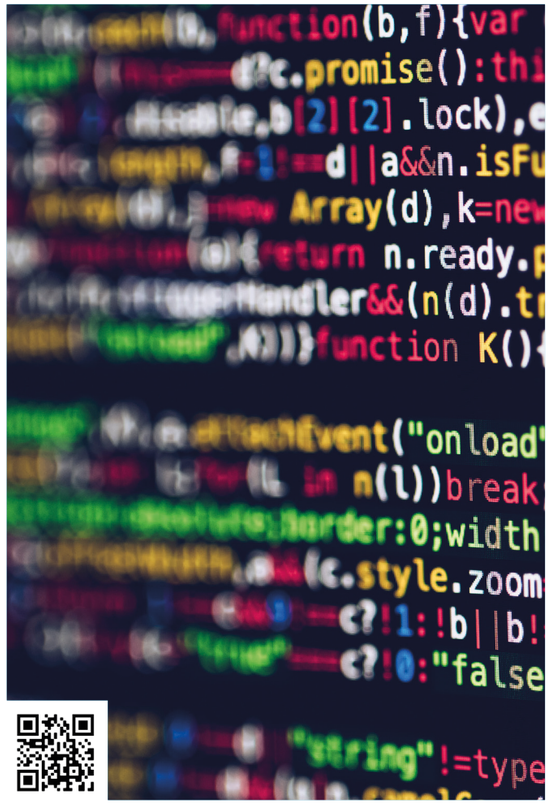

BERECHNUNG DES GELDWERTEN VORTEILS
BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gehören auch Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen wie z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest und ähnliche betriebliche Events, soweit sie die Freigrenze von 110 EUR übersteigen.

Für die Frage, ob ein geldwerter Vorteil und in welcher Höhe zu versteuern ist, werden alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der hierauf entrichteten Umsatzsteuer als Gesamtkosten für die Betriebsveranstaltung angesetzt. Streitig war bisher aber die Frage, ob die so ermittelten Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung den teilnehmenden Arbeitnehmern zuzurechnen ist oder die Gesamtkosten durch die angemeldeten Teilnehmer dividiert werden und der entsprechende auf den angemeldeten Teilnehmer entfallende Teilbetrag der Gesamtkosten dann nur den tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmern zugerechnet werden kann. Diese Frage stellt sich häufig, weil bei Betriebsveranstaltungen Arbeitnehmer kurzfristig wegen Krankheit, Urlaub und anderen persönlichen Umständen ihre Teilnahme trotz ihrer vorherigen Anmeldung absagen, dem Arbeitgeber aber dennoch die erhöhten Kosten für die Betriebsveranstaltung entstehen.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr mit seinem Urteil vom 29.04.2021 VI R 31/18 diese Frage leider dahingehend entschieden, dass die ermittelten Gesamtkosten brutto schlicht durch die Anzahl der tatsächlich teilgenommenen Arbeitnehmer zu dividieren ist und von dem anteiligen Betrag der Freibetrag in Höhe von 110 EUR abgezogen wird. Der verbleibende Betrag wird dann zum steuerpflichtigem geldwerten Vorteil, der nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG mit 25 % pauschaler Lohnsteuer versteuert werden kann.Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die anteiligen Gesamtkosten den Freibetrag von 110 EUR überschreiten, ein Vorsteuerabzug des Unternehmens ausscheidet.

Bernd Maisenbacher
Steuerberater und Partner

EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN
NEUES ZUR VERLUSTVERRECHNUNG

Der Gesetzgeber hat ab den Jahren 2020 bzw. 2021 zwei neue Verlustausgleichstöpfe geschaffen.

Ab dem Jahr 2020 dürfen Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen nur noch bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein übersteigender Betrag wird ins Folgejahr vorgetragen. Hierunter fallen u. a. Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung wertloser Aktien aus dem Bankdepot.

Ab dem Jahr 2021 dürfen zudem Verluste aus Termingeschäften nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften ausgeglichen werden und auch hier nur bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR pro Steuerjahr.
Die Verlustverrechnung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Die Banken dürfen diese Verluste nicht in den Verluststopf einstellen und sind aufgrund einer Übergangsregelung erst ab dem 01.01.2022 verpflichtet, die Verluste auf der Steuerbescheinigung auszuweisen. Das heißt, die Verluste werden nicht bankintern verrechnet und sind auch nicht auf der Steuerbescheinigung 2020 und 2021 ausgewiesen. Auch aus einer extra beantragten Verlustfeststellungsbescheinigung wären die Verluste nicht ersichtlich.

Daher brauchen wir Ihre Unterstützung: Wir können Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen und aus Termingeschäften nur erkennen und steueroptimal in der Einkommensteuererklärung ansetzen, wenn Sie uns darüber informieren, dass Sie diese Verluste erlitten haben und uns alle Ihnen vorliegenden Unterlagen hierzu zukommen lassen, z. B. Erträgnisaufstellungen.

Auch bei der bereits seit Einführung der Abgeltungsteuer bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungen gibt es Neuigkeiten. Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung dürfen Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Das Bundesverfassungsgericht muss nun darüber entscheiden, ob diese Verlustverrechnungsbeschränkung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Banken werden weiterhin entsprechend der aktuellen Gesetzeslage Verluste aus Aktienveräußerungen nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnen und eine Verrechnung mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen versagen. Um die Verluste aus der Veräußerung von Aktien aus Depots bei verschiedenen Banken in der Einkommensteuererklärung geltend machen zu können, benötigen wir von Ihnen eine Verlustfeststellungsbescheinigung der Bank, die Sie dort für das Jahr 2021 bis spätestens zum 15.12.2021 beantragen müssen.

Carolin Knapp
Steuerberaterin

Verrechnung von Verlusten aus ↓ mit →	Veräußerungsgewinnen aus		Zinsen, Dividenden, Fondserträgen	Termingeschäftsgewinnen, Stillhalterprämien
	Aktien	Wertpapieren		
Topf 1: gezahlten Stückzinsen, Werpapierveräußerungen[1]	Ja	Ja[2]	Ja	Ja
Topf 1: Termingeschäften (→ bis 2020)	Ja	Ja	Ja	Ja
Topf 2: Aktienveräußerungen	Ja	Nein	Nein	Nein
Topf 3: der Ausbuchung und Übertragung wertloser Wertpapiere[3] (→ ab 2020)	Ja	Ja	Ja	Ja
Topf 3: der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung (→ ab 2020)	Ja	Ja	Ja	Ja
Topf 4: Termingeschäften (→ ab 2021)	Nein	Nein	Nein	Ja bis 20.000 € p.a.

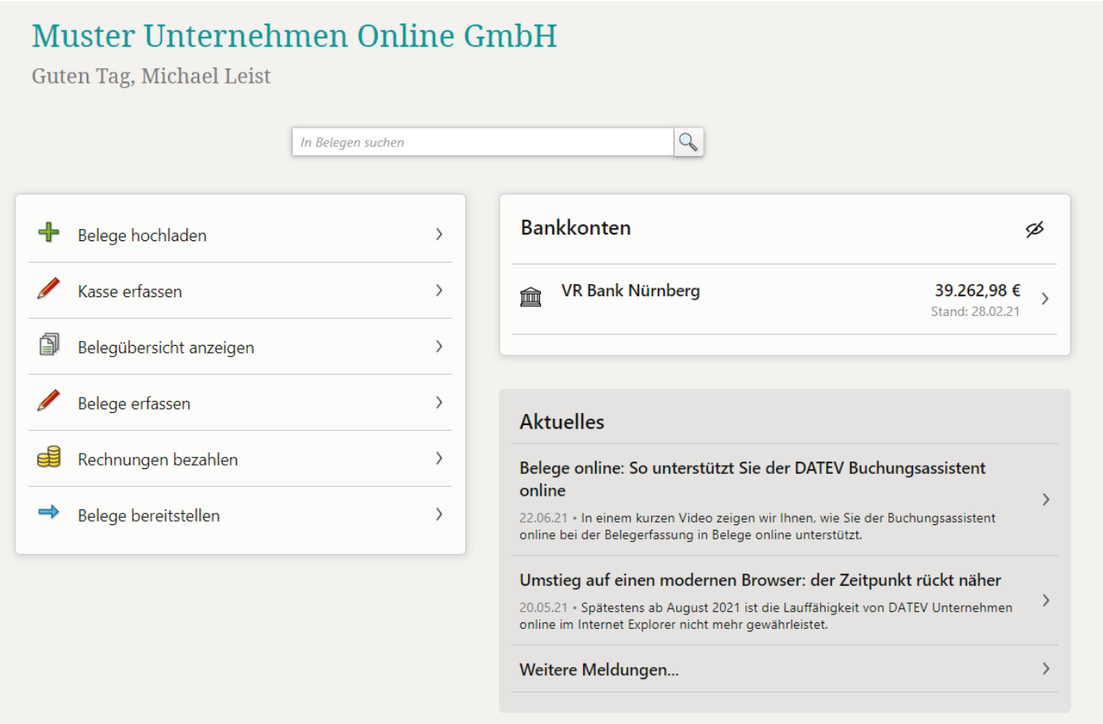

DATEV UNTERNEHMEN ONLINE
MEHR ALS NUR SCANNEN FÜR DEN STEUERBERATER

Viele unserer Mandanten arbeiten bereits mit DATEV Unternehmen Online, um uns die Beleg und Buchhaltung digital zur Verfügung zu stellen. Der Pendelordner mit vorsortiertem Belegen und Bankauszügen, gehört hier längst der Vergangenheit an.

Ihre Büroorganisation...

Aber DATEV Unternehmen online kann noch vieles mehr. Mit DATEV Unternehmen online bieten wir unseren Mandanten ein zeitgemäßes Büroorganisationswerkzeug. Sie haben hierüber die Möglichkeit, Ihre Zahlungen zu koordinieren, Ihre offenen Forderungen und Verbindlichkeiten im Blick zu behalten und auch eine Liquiditätsvorschau für die kommenden Wochen zu erhalten. Bei einem aktuellen Hochladen Ihrer Belege können wir Ihnen Ihre Auswertungen beispielsweise alle zwei Wochen oder sogar wöchentlich bereitstellen. Der Steuertermin ist damit deutlich entzerrt...

Die Zahlungen und Lohnüberweisungen sowie Lastschriften lassen sich direkt in DATEV Unternehmen online ausführen, da Ihre Bank eingebunden wird. Somit haben Sie auch immer auf einen Klick Ihre Kontoumsätze im Blick.

Gleichsam wir auf diesem Weg Ihre Belege und Kontoumsätze digital erhalten, beziehen Sie von uns Ihre Auswertungen zur Buchhaltung über diese Cloud Lösung. Auf Wunsch sogar mit Blick auf die Buchungen und den damit verknüpften Belegen. Sie haben damit den vollen Durchblick...

Die Cloud-Lösung...

Die Suche nach Rechnungen können Sie dann auch ganz bequem ebenfalls in DATEV Unternehmen online vornehmen. Hierbei stehen Ihnen Suchkriterien wie zum Beispiel der Lieferantenname, der Rechnungsbetrag, die Rechnungsnummer oder auch das Rechnungsdatum zur Verfügung. Die Belege bleiben mindestens für die gesetzliche Aufbewahrungspflicht in Ihrem DATEV Rechenzentrum Archiv, eines der sichersten Rechenzentren in Deutschland. Durch einen Zugang mittels Smartphone oder auch Tablet ist für Sie immer und überall ein sicherer Zugriff auf Ihre Dokumente und Daten gewährleistet. Sie benötigen lediglich einen Internetzugang.

Ihre Papierbelege...

Warum also noch die Belege in Papierform aufbewahren? Einen Grund dafür können wir Ihnen nicht wirklich nennen. Die Lösung — wir erstellen mit Ihnen zusammen die ohnehin notwendige Verfahrensdokumentation. Damit erfüllen Sie die gesetzlichen Vorgaben und können Ihre Belege nach Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung bedenkenlos vernichten. Ein Vorhalten zahlreicher Ordner im Falle einer Betriebsprüfung entfällt damit, denn wir übergeben dann Buchungsdaten mit angehängten Belegen. Im Ergebnis sparen Sie sich Ablagen und Ordner.

Ihre Gehaltsabrechnungen...

Für Sie als Arbeitgeber bietet das Programm zudem die Möglichkeit, uns sämtliche Dokumente für die Erstellung Ihre Löhne bereitzustellen. Sicher und bequem. Alle Dokumente werden dann von uns in der digitalen Personalakte gespeichert. Diese können Sie ebenfalls mit weiteren Dokumenten füllen. Somit haben Sie auch alle Belege für Ihr Personal 24/7 im Zugriff. Eine Suche im Personalordner entfällt damit komplett. Unsere Mitarbeiter/innen in der Lohnabteilung stellen Ihnen sämtliche Auswertungen digital zur Verfügung und bereitet Ihre Lohnzahlungen in DATEV Unternehmen online vor, sodass Sie diese Zahlung nur noch freigeben müssen.

Ihre Mitarbeiter ...

Auch Ihre Mitarbeiter können über ein eigenes Arbeitnehmer-Portal kostenfrei Ihre Lohnunterlagen erhalten und dort ebenfalls archivieren.

Die Zukunft...

Für die Zukunft wird es voraussichtlich noch in diesem Jahr eine Freigabefunktion in DATEV Unternehmen online geben, so dass Sie künftig auch von Unterwegs Ihre Eingangsrechnungen direkt im Programm prüfen und zur Zahlung freigeben können.

Wir unterstützen und beraten Sie..
Sprechen Sie unsere Spezialisten der IT Abteilung an und arbeiten auch Sie künftig digital und ohne Papier...

Michael Leist
Berater digitales Rewe und DATEV-Lösungen

Steffen Hort
Steuerberater und Partner

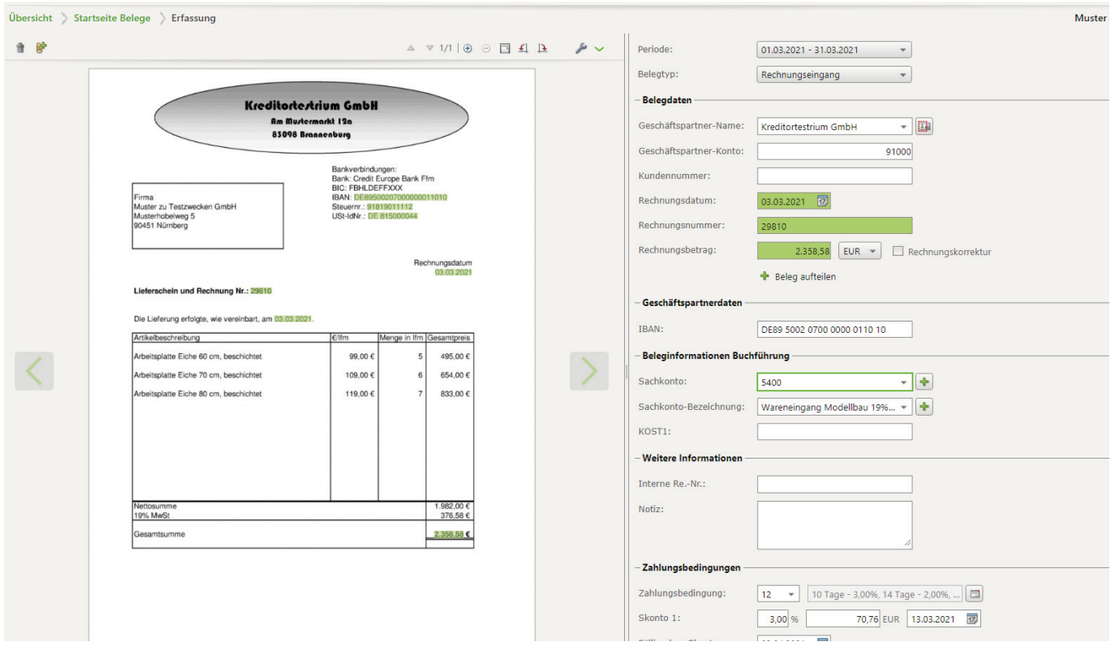

MHP MAGAZIN

VERNICHTUNG VON BELEGEN, DIGITALE BUCHHALTUNG
UND DIE BEDEUTUNG DER VERFAHRENSDOKUMENTATION

Die Finanzverwaltung hat mit dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2014 und 2019 die GoBD neu definiert. Diese GoBD - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – beschreiben die gesetzlichen Vorgaben an ein Buchführungssystem mit all seinen Vorsystemen.

Die Finanzverwaltung hat mit dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2014 und 2019 die GoBD neu definiert. Diese GoBD - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – beschreiben die gesetzlichen Vorgaben an ein Buchführungssystem mit all seinen Vorsystemen.

Diese Vorgaben wurden damit angepasst, um den heutigen Stand der Technik und Organisation im Zeitalter der Digitalisierung Rechnung tragen.
Kurz zusammengefasst, die GoBD beschreiben die steuerlichen Anforderungen an eine (digitale) Buchhaltung sowie sämtliche Vorsysteme wie Kasse, Faktura, Warenwirtschaft usw. Ergänzt wird dies mit Anforderungen zur Datensicherheit, Speicherung von Daten und dem internen Kontrollsystem (IKS).

Soweit so gut, doch was bedeutet dies?

Die GoBD beinhalten unter anderem eine ganz bedeutende Kernaussage: Sämtliche digitalen Prozesse und Abläufe des Rechnungswesens sind zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung, insbesondere im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung, in einer Verfahrensdokumentation festzuhalten.
Unabhängig davon, möchten wir einen für Sie sehr wichtigen Vorteil voranstellen:

Denn wer Papierbelege scannt und elektronische Belege archiviert, darf mit einer Verfahrensdokumentation seine Buchhaltungsbelege vernichten.

Das muss unser primäres Ziel sein, denn die Aufbewahrung in beiden Systemen verursacht doppelte Kosten und ist nicht zeitgemäß. Denken Sie beispielsweise an die Zeitersparnis aufgrund nicht mehr benötigter Papierablage oder die Kostenersparnis für Ordner sowie Regal- und Bürofläche. Weiterhin, und das ist aus unserer Sicht ein bedeutsamer Ansatz, wird die Erstellung Anlass sein, die IT-Prozesse zum digitalen Rechnungswesen organisatorisch zu beleuchten und zu optimieren.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Unsere spezialisierte IT-Abteilung wird Sie über den Ablauf zur Erstellung einer individuellen Verfahrensdokumentation informieren und spricht mit Ihnen über die hiermit verbundenen Abläufe sowie Kosten.

Unsere Ansprechpartner Jens Weber (jweber@mhp-kanzlei.de) und Michael Leist (mleist@mhp-kanzlei.de) sowie meine Person stehen Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Steffen Hort
Steuerberater und Partner

BEFRISTETE ANHEBUNG DER ZEITGRENZEN
FÜR KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNGEN

Eine (sozialversicherungsfreie) kurzfristige Beschäftigung setzt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV u. a. voraus, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 wurden die Zeitgrenzen bereits auf fünf Monate oder 1-15 Arbeitstage angehoben. Und auch in 2021 gibt es nun eine befristete Anhebung.

Wegen der Coronapandemie bestehen Probleme bei der Saisonbeschäftigung (insbesondere in der Landwirtschaft). Daher wurde die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung für den Zeitraum vom 01.03.2021 bis zum 31.10.2021 auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet. Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht für solche Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 01.06.2021 begonnen wurden. Diese Beschäftigungen sind nur dann als kurzfristig zu melden, wenn die Beschäftigung bis längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist und bei einem Entgelt von mehr als 450 EUR im Monat nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Arbeitgeber haben nicht immer Kenntnis darüber, ob der kurzfristig Beschäftigte im Kalenderjahr bereits eine weitere kurzfristige Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat. In diesen Fällen kann er nicht sicher beurteilen, ob die Zeitgrenzen eingehalten wurden bzw. wann diese überschritten sind.
Ab 01.01.2022 gilt nun Folgendes: Bei Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV hat die Einzugsstelle dem Meldepflichtigen unverzüglich auf elektronischem Weg mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.

JUBILÄUM
WIR GRATULIEREN...

Sigrun Ortinau zu 35 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Kanzleicontrolling
Im Team seit: 01.07.1986
Standort: Karlsruhe

Maria Klupp zu 35 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Bilanzbuchhalterin
Im Team seit: 01.09.1986
Standort: Karlsruhe

Meike Handt zu 30 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Dipl. Betriebswirtin
Im Team seit: 01.10.1991
Standort: Karlsruhe

LIEBER VEGARD,

wir gratulieren Dir zu Deinem Titel **Master of Laws (LL.M.)!**
Mit dem LL.M. rundest Du Deine Qualifikationsserie der letzten Jahre erfolgreich ab:
Bachelor of Arts RSW Steuern und Prüfungswesen in 2016 – Steuerberaterprüfung in 2020 und jetzt aktuell im November LL.M. Master of Laws.
Du hast Dir mit so viel Selbstdisziplin und Fleiß Deine Titel erarbeitet und bist dennoch „cool" geblieben.
Hierfür wollen wir Dir unseren Respekt und Anerkennung aussprechen **– wir sind stolz auf Dich und Du darfst es auch sein.**

Deine Partner Bernd, Steffen, Patrick, Thomas und Maximilian

Vegard Maisenbacher beschäftigte sich im Rahmen seiner Masterthesis mit den Auswirkungen der auf EU-Ebene beschlossenen Mehrwertsteuerreform auf deutsche Unternehmen. Die weitreichenden umsatzsteuerlichen Änderungen haben und werden bis 2027 das Umsatzsteuerrecht gravierend reformieren.
Die Reform des Europäischen Mehrwertsteuersystems: Umsetzung und Auswirkungen des europäischen Mehrwertsteueraktionsplans auf das nationale Umsatzsteuerrecht

Ariane Kloeß zu 25 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Dipl. Betriebswirtin
Im Team seit: 01.09.1996
Standort: Karlsruhe

Ramona Rihl zu 20 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Dipl. Betriebswirtin
Im Team seit: 01.05.2001
Standort: Karlsruhe

Jens Weber zu 15 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Dipl. Agraringenieur
Im Team seit: 01.07.2006
Standort: Karlsruhe

Anita Zimmermann zu 10 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Steuerfachangestellte
Im Team seit: 01.09.2011
Standort: Karlsruhe

Bärbel Freyberger zu 10 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Steuerfachangestellte
Im Team seit: 01.09.2011
Standort: Karlsruhe

Lea Dürr zu 5 Jahren MHP

Berufsbezeichnung: Informatikkauffrau
Im Team seit: 01.07.2016
Standort: Karlsruhe

GREIFT DIE BETRIEBSSCHLIESSUNGSVERSICHERUNG IM LOCKDOWN AUFGRUND DER CORONA-PANDEMIE?

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat mit (nicht rechtskräftigem) Urteil vom 30.06.2021 (Az. 12 U 4/21) darüber entschieden, dass eine Betriebsschließungsversicherung auch dann eingreift, wenn die Schließung eines Hotel- bzw. Gaststättenbetriebs im Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt ist.

Im vorliegenden Fall hatte ein Hotel mit angeschlossener Gaststätte in Heidelberg zum 01.01.2020 eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen.

Die Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe stellten im Sinne der Branche klar, dass der Versicherungsschutz sich nicht auf behördliche Einzelfallanordnungen bei im Betrieb aufgetretenen Infektionen beschränkt, sondern auch den Lockdown durch Verordnung der Landesregierung mit Wirkung zum 21.03.2020 umfasst. Diese Verordnung habe sich trotz der noch möglichen begrenzten Beherbergung von Geschäftsleuten oder dem noch möglichen Außer-Haus-Verkauf von Speisen faktisch wie eine Betriebsschließung ausgewirkt.

In dem von den Richtern zu entscheidenden Fall waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Versicherung nicht hinreichend klar und verständlich formuliert; denn die Begrenzung des Versicherungsschutzes auf einen abschließenden Katalog von Krankheiten und Krankheitserregern, welcher hinter dem Umfang des Infektionsschutzgesetzes zurückbleibt, bewerteten die Richter als nicht hinreichend transparent, so dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Transparenzgebot unwirksam seien.

Als Begründung wurde insbesondere vorgebracht, dass durch die in den Versicherungsbedingungen zunächst erfolgte wiederholte Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer der Eindruck vermittelt werde, dass jede Betriebsschließung auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vom Versicherungsschutz erfasst sei.

Die beklagte Versicherung wurde zur Zahlung von rund 60.000 EUR verurteilt. Die Revision zum Bundesgerichtshof hat der Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung und unter Berücksichtigung abweichender Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Es sind mittlerweile viele Verfahren an deutschen Gerichten anhängig, die die Ansprüche aus der Betriebsschließungsversicherung aus dem ersten Lockdown betreffen. Die bisherigen Urteile lassen noch nicht eindeutig erkennen, ob die Versicherungsnehmer, die jahrzehntelang hohe Beiträge für ihre Betriebsschließungsversicherung bezahlt haben, jetzt infolge der Schließungen aufgrund der Corona-Pandemie auch tatsächlich entschädigt werden. Schließlich wird der Bundesgerichtshof (BGH) über die Problematik entscheiden müssen, damit hier Klarheit geschaffen wird.

URTEIL DES BUNDES-ARBEITSGERICHTS ZUR KRANKMELDUNG NACH KÜNDIGUNG

Das Bundesarbeitsgericht hat am 08. 09.2021 – 5 AZR 149/21 – Klarheit in ein umstrittenes Thema gebracht.

Der Fall betraf ein gekündigtes Arbeitsverhältnis; die gekündigte Mitarbeiterin legte am Kündigungstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, die passgenau den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsvertrags umfasste. Hierauf leistete der Arbeitgeber keine Gehaltszahlungen mehr und berief sich darauf, dass der Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert sei, da der Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit sich mit der Restlaufzeit des Arbeitsvertrags deckte. Die betroffene Mitarbeiterin hat keinen anderen Beweis erbracht, ihre Arbeitsunfähigkeit zu belegen.

Das Bundesarbeitsgericht erkannte in der Koinzidenz zwischen der Kündigung und der zeitgleich und deckungsgleich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ernsthafte Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

REFORM DES RECHTS DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

Eine der größten gesellschaftsrechtlichen Reformen des Personengesellschaftsrechts steht uns bevor.

Mit dem 01.01.2024 wird dieses Gesetz in Kraft treten; bestehenden Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) werden Übergangsfristen eingeräumt, um sich auf die neue Gesetzeslage einzurichten. Mit dem Gesetz folgt der Gesetzgeber einerseits Einzelentscheidungen der Gerichte, regelt die Geltung Deutschen Gesellschaftsrechts für Personengesellschaften mit einem Geschäftsbetrieb im Ausland und legt ein Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts auf.

Während neu zu gründende Gesellschaften sich stets mit der Rechtslage auseinanderzusetzen haben, müssen bestehende Personengesellschaften sich ebenso um eine Aktualisierung der bestehenden Satzungstexte kümmern, um z. B. gewünschte individuelle Abweichungen von der künftigen Gesetzeslage herbeizuführen.

Die Gesetzesreform befasst sich im Schwerpunkt mit der Modernisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Kommanditgesellschaft, zur offenen Handelsgesellschaft und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Vor allem Gesellschaften bürgerlichen Rechts erfahren hier eine deutliche Aufwertung durch die neue Registerfähigkeit, die jetzt gesetzlich verankerte Rechtsfähigkeit und Umwandlungsfähigkeit (Formwechsel, Spaltung, Verschmelzung) nach dem Umwandlungsgesetz. Damit gehen dann aber auch die Pflicht zur Vornahme der Meldung der wirtschaftlichen Berechtigten an das Transparenzregister und weitere gesetzliche Verpflichtungen einher. Heute existierende GbRs müssen entscheiden, ob sie sich im GbR-Register registrieren sollten; für GbRs mit Grundstückseigentum stellt die Frage sich nicht, denn diese müssen nach der (neuen) Grundbuchordnung registriert werden.
Alle Personengesellschaften haben künftig das Recht der freien Wahl des Sitzes, auch zur Ausübung der Geschäftstätigkeit außerhalb Deutschlands.

Personengesellschaften können den Status außerhalb des Umwandlungsgesetzes wechseln, d.h. unter den im neuen BGB normierten Umständen die Rechtsform einer anderen Personengesellschaft annehmen. Die Haftung der aus einer Personengesellschaft ausscheidenden Gesellschafter wird ebenso neu geregelt. Ausgeschiedene Gesellschafter haften nur dann, wenn die Pflichtverletzung vor dem Ausscheiden eingetreten ist.
Die freien Berufe erfahren ebenso eine gesellschaftsrechtliche Aufwertung, da diese auch in Form der Personenhandelsgesellschaft, unter Beachtung der jeweiligen berufsrechtlichen Normen, auftreten dürfen.
Daneben werden künftig weitere gesellschaftsinterne Regelungen nun gesetzlich kodifiziert. Sofern Satzungen der heute bestehenden Personengesellschaften davon abweichen, ist hier dringender Handlungsbedarf gegeben. Dies bezieht sich z. B. auf Fragen der Beschlussfassung, Gewinnermittlung und Gewinnverteilung, Informationsrechte von Kommanditisten.

Wir informieren an dieser Stelle in Zukunft weiter zu den jeweils rechtsformabhängig notwendigen Maßnahmen.

STEUERFREIE CORONA PRÄMIE BIS 31.03.2022 VERLÄNGERT

Mit der Corona-Prämie (§ 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG)) können Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gespart werden. Aktuell hat der Gesetzgeber die Zahlungsfrist erneut verlängert – und zwar bis zum 31.03.2022.

Nach § 3 Nr. 11a EStG sind steuerfrei: „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Coronakrise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR."

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die Befristung der Corona-Prämie bereits vom 31.12.2020 bis zum 30.06.2021 verlängert. Nunmehr erfolgte durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz eine erneute Verlängerung bis zum 31.03.2022.

Der Höchstbetrag je Arbeitnehmer wurde nicht geändert. Die Fristverlängerung bewirkt also nicht, dass z. B. im ersten Quartal 2022 nochmals 1.500 EUR steuerfrei zusätzlich zu einem z. B. in 2021 gezahlten Betrag von 1.500 EUR gezahlt werden können.

SOFORTABSCHREIBUNG DIGITALER WIRTSCHAFTSGÜTER GILT NICHT FÜR DIE HANDELSBILANZ

Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „Computerhardware" und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware" kann nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Wird dieses steuerliche Wahlrecht der Sofortabschreibung genutzt, wirken sich Aufwendungen bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben aus. Doch gilt dieses Wahlrecht auch für handelsrechtliche Zwecke? Nach Ansicht des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) jedenfalls nicht.

Steuerliche Auswirkungen

Bislang waren beispielsweise die Anschaffungskosten eines Computers über drei Jahre abzuschreiben, wenn sie mehr als 800 EUR (netto) betragen. Legt der Steuerpflichtige aber nun eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden (also in der Regel ab 2021). In diesen Gewinnermittlungen können dann Restbuchwerte von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, vollständig abgeschrieben werden.

Handelsrechtliche Sichtweise

Die Schätzung der Nutzungsdauer muss sich an den betrieblichen Realitäten ausrichten. Nach Auffassung des IDW ist damit die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr für die begünstigten digitalen Investitionen für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig unzulässig.

Eine Sofortabschreibung ist aber auch handelsrechtlich zulässig, wenn der Vermögensgegenstand das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts erfüllt (u. a. Anschaffungs- oder Herstellungskosten kleiner/gleich 800 EUR).

Wird die Sofortabschreibung steuerlich genutzt, ohne dass dies für die handelsrechtliche Bilanzierung gerechtfertigt werden kann, fallen Steuer- und Handelsbilanz somit auseinander. Daraus resultieren passive latente Steuern bzw. das Erfordernis zur Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung für passive latente Steuern.

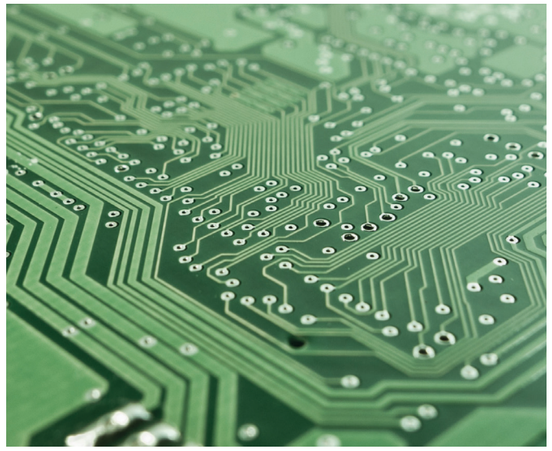

LIEBE LÄSST SICH EINPACKEN.

Liebe lässt sich einpacken.

Unter diesem Motto stand die diesjährige Aktion Weihnachten im Schuhkarton, die in diesem Jahr zum 26. Mal stattfand. Wir bedanken uns herzlichen für die von Ihnen auch in diesem Jahr gepackten Schuhkartons und Geldspenden für diese wunderbare Aktion. In diesen Tagen sind aus unserem Bereich 821 Schuhkarton-Päckchen auf dem Weg zu bedürftigen Kindern in Osteuropa. Verteilt werden die Päckchen von Kirchengemeinden unterschiedlicher Konfessionen auch dieses Jahr wieder unter erschwerten Bedingungen im Rahmen der örtlich geltenden Corona-Beschränkungen. Die Geschenkpakete aus dem deutschsprachigen Raum gehen u. a. an Kinder in Bulgarien, Georgien, Lettland, Rumänien oder auch die krisengeschüttelte Ukraine. Wir danken allen Spendern und tatkräftigen Helfern, die uns bei der Werbung, mit einer Vielzahl von liebevoll gepackten Schuhkartons und beim Einsammeln geholfen haben.
Unser gemeinsamer Einsatz trägt dazu bei, dass ein Kind oftmals das erste Geschenk seines Lebens erhält. Aus den persönlichen Begegnungen mit Menschen, die als Kind ein Päckchen erhielten, wissen wir, welche nachhaltige Wirkung dies für Frieden und Verständigung zwischen Menschen hat.

Ab Anfang 2022 können Sie sich über www.Weihnachten-im-Schuhkarton.org mit Berichten und Bildern über die Verteilung informieren.

Herzliche Grüße
Beate Maisenbacher

(v.l.n.r.): IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Guido Glania, David Stegmann und Jens Weber von Maisenbacher Hort + Partner, IHK-Präsident Wolfgang Grenke und Wencke Kirchner, Geschäftsbereichsleiterin Aus- und Weiterbildung

DAVID STEGMANN ALS LANDESBESTER AZUBI 2021 AUSGEZEICHNET

Es war für alle eine große Überraschung, als das Einladungsschreiben der IHK Karlsruhe eintraf: David Stegmann, der in diesem Jahr seine Ausbildung zum Informatik-Kaufmann bei uns abgeschlossen hat, sollte von der IHK als landesbester Azubi in seinem Fach ausgezeichnet werden.

Mitte November war es dann soweit. Im Rahmen eines Ehrenabends in den Räumlichkeiten der IHK Karlsruhe wurden insgesamt dreizehn landesbeste Auszubildende, darunter sogar sieben Bundesbeste, aus rund 240 Ausbildungsberufen zusammen mit den Ausbildungsverantwortlichen aus ihren Betrieben für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung geehrt. In einer kurzen Talk-Runde stellte Frau Wencke Kirchner, Leiterin des Resorts Aus- und Weiterbildung, die Frage, wie es denn dazu käme, dass ausgerechnet in einer Steuerkanzlei der landesbeste Informatik-Kaufmann zu finden sei.

In seiner Antwort bezog sich Jens Weber auf die zuvor von Wolfgang Grenke, Präsident der IHK Karlsruhe und Vizepräsidenten des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages, ausgeführten Betrachtungen zum Fortschreiten der Digitalisierung bei gleichzeitigem Mangel an Fachkräften. Die ist die Ursache dafür, dass MHP als Kanzlei nicht nur herkömmlich im Steuerfach ausbilde, sondern mit einer solchen Ausbildung in der hauseigenen IT & Digitalsierungsabteilung auch die zunehmend technischen Aspekte innerhalb des Berufsstandes berücksichtigen müsse. Nur so könne man den stark wachsenden Anforderungen der Digitalisierung begegnen und das Unternehmen und seine Mandanten fit für die Zukunft machen.

Für einen Lacher im Publikum sorgte die Frage von Dr. Guido Glania, Hauptgeschäftsführer der IHK Karlsruhe, ob sich David als bereits diplomierter Forstwirt nun in der IT & Steuer denn wohl fühle oder ob der Kulturwechsel zu groß gewesen sei. Diese Bedenken konnte David aber ausräumen und beschrieb die immer wechselnden Tätigkeiten und die Vielzahl an Themen als äußerst reizvoll. Besonders die Beratung der Mandanten in der digitalen Zusammenarbeit mit der Kanzlei und die Unterstützung bei der Anwendung diverser Software-Produkte und Lösungen lägen ihm dabei besonders am Herzen.

Mit einem Gruppenbild aller ausgezeichneten Azubis endete ein stimmungsvoller und äußerst würdiger Abend bei der IHK, die sich ausgesprochen viel Mühe gab, die Landes- und Bundesbesten zu ehren. Die hochkarätig besetzte Talk-Runde, die durch die Anwesenheit des Bürgermeisters von Baden-Baden Roland Kaiser und diverser Schulleiter*innen unterschiedlicher Berufsschulen ergänzt wurde, unterstreicht die Stellung der Ausbildung bei der IHK Karlsruhe.

Herzlichen Glückwunsch, David!

PRIVAT BETRIEBENE PHOTOVOLTAIKANLAGEN – NEUIGKEITEN ZUM WEGFALL VON ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

Wie bereits in Ausgabe 1/2021 berichtet, entfallen unter gewissen Voraussetzungen die Pflichten zur Erklärung von Einkünften aus kleinen Photovoltaikanlagen auf Antrag in der Einkommensteuererklärung. Hierzu hat sich das Bundesfinanzministerium nun mit Schreiben vom 29.10.2021 erneut geäußert.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von den Erklärungspflichten bleiben dieselben, allerdings stellt das BMF klar, dass für die Anlagenleistung unter 10,0 kW, kWp die installierte Leistung nach § 3 Nr. 31 EEG 2021 maßgebend ist. Bei Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von über 10,0 kW/kWp, deren maximale Leistungseinspeisung auf 70 % begrenzt ist und daher tatsächlich eine Leistung von unter 10,0 kW/kWp erbringt, kann die Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch genommen werden. Betreibt ein Antragsteller mehrere Photovoltaikanlagen, dann müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Anlagen für die Prüfung der 10,0 kW/kWp-Grenze zusammengerechnet werden. Das gilt auch, wenn sich die Photovoltaikanlagen auf verschiedenen Grundstücken befinden.

Der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom darf außerdem neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht werden. Die Vereinfachungsregelung kann z. B. auch in Anspruch genommen werden, wenn sich die Photovoltaikanlage auf einem Zweifamilienhaus befindet, in dem eine Wohnung selbst genutzt wird und eine Wohnung vermietet ist, vorausgesetzt, die technischen Gegebenheiten lassen ausschließlich eine Nutzung des Stroms aus der Photovoltaikanlage in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung zu.

Das BMF hat sich nun auch erstmals zu den Antragsfristen geäußert. Bei Anlagen, die vor dem 31.12.2021 angeschafft wurden, ist der Antrag bis zum 31.12.2022 zu stellen.

Daher benötigen wir Ihre Mithilfe: Wenn Sie die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchten und im Jahr 2021 eine Photovoltaikanlage angeschafft haben oder der Antrag für eine bereits vorher bestehende Photovoltaikanlage im Rahmen der Steuererklärung 2020 nicht gestellt wurde, informieren Sie uns bzw. reichen Sie Ihre Unterlagen für die Erstellung der Steuererklärung 2021 bitte rechtzeitig im Laufe des Jahr 2022 bei uns ein. Die Einkommensteuererklärung für 2021 kann zwar bis zum 28.02.2023 beim Finanzamt abgegeben werden, für den Antrag auf die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung ist es dann aber zu spät.

Bei Neuanlagen, die nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen werden, kann der Antrag bis zum Ende des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt.

Neu ist, dass bei Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden, nach 20 Jahren Betriebsdauer nun ebenfalls ein Antrag auf Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung gestellt werden kann.

Die Umsatzsteuer ist von der Vereinfachungsregelung nicht betroffen. Sofern Sie nicht unter die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung fallen, bleiben die umsatzsteuerlichen Verpflichtungen bestehen.

MHP MAGAZIN

DAS KOMMT IM JAHR 2022 AUF SIE ZU

Ausgewählte Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht für das Jahr 2022 haben wir Ihnen nachfolgend kurz zusammengestellt.

Reform der Grundsteuer, Erklärungsabgabe bis 31.10.2022

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 die Verfassungswidrigkeit der der Grundsteuer zugrunde liegenden, veralteten Einheitswerte festgestellt. Dadurch war der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu schaffen, die am 08.11.2019 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Auf den ersten neuen Hauptfeststellungszeitpunkt am 01.01.2022 muss deutschlandweit eine Neubewertung der Grundstücke und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Die Bewertung erfolgt künftig anhand dieser Grundsteuerwerte an Stelle der bisherigen Einheitswerte und kann hinsichtlich des Bewertungsverfahrens von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein, insbesondere geht hier Baden-Württemberg einen eigenen Weg. Die Grundstückseigentümer werden von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte aufgefordert. Nach aktuellem Stand können ab dem 01.07.2022 die Feststellungserklärungen an die Finanzverwaltungen übermittelt werden, die Übermittlungen sollen am 31.10.2022 abgeschlossen sein. Je nach Bundesland kann es zu unterschiedlichen Übermittlungsfristen kommen. Neue Grundsteuerbescheide auf Basis dieser neuen Grundsteuerwerte werden ab dem 01.01.2025 wirksam.

Selbstverständlich steht Ihnen bei der Grundsteuerreform das MHP-Team zur Seite. Anfang des Jahres kommen wir gesondert auf Sie zu.

Option zur Körperschaftsbesteuerung für Personengesellschaften

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) wird für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit geschaffen, sich für Veranlagungszeiträume ab dem 01.01.2022 wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen. Die Option ist ohne rechtlichen Rechtsformwechsel möglich. Durch das neue Optionsmodell soll vor allem die internationale Wettbewerbsfähigkeit von mittelständischen Familienunternehmen in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft gestärkt werden. Der Antrag muss bis zum 30.11.2021 elektronisch gestellt werden, um für 2022 Wirkung zu entfalten. Wegen der Vielzahl der derzeit noch nicht geklärten Rechtsfragen können wir eine Antragstellung derzeit nicht empfehlen.

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar, tatsächlich hierfür festgesetzte Zinsen dürfen nicht im Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Zahlen Sie diese Zinsen deshalb nicht freiwillig. Für ab 2019 beginnende Verzinsungszeiträume dürfen Zinsen derzeit nicht mehr festgesetzt werden. Der Gesetzgeber ist jedoch verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen (BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

Rechengrößenverordnung 2022 zur Sozialversicherung, Bundeskabinett vom 20.10.2021

Die den neuen Sozialversicherungs-Rechengrößen zugrunde liegende Lohnentwicklung im Jahr 2020 betrug -0,15 % im Bundesgebiet und -0,34 % in den alten Bundesländern. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Jahr 2022 eine Senkung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung von jetzt 7.100 auf 7.050 EUR im Monat. Die Bemessungsgrenze Ost steigt dagegen von 6.700 auf 6.750 EUR im Monat.

Sachbezugswerte ab 2022

Ab 2022 steigt die Freigrenze für monatliche Sachbezüge (typischerweise als Arbeitgebergutschein ausgestaltet) von 44,00 EUR auf 50,00 Euro im Monat. Bei Gutscheinen und Geldkarten ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und keine Geldersatzfunktion haben.

Die pauschalen Sachbezugswerte für Verpflegung werden ab dem 01.01.2022 auf 270 EUR angehoben. Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten gilt für ein Frühstück ein Sachbezugswert von 1,87 EUR und für ein Mittag- oder Abendessen von 3,57 EUR.

Anpassung Mindestlohn 2022, Mini- und Midijob

Im Jahr 2022 wird weiterhin der Mindestlohn erhöht. Die Erhöhung soll in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt wird der Mindestlohn vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 auf 9,82 EUR und vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 auf 10,45 EUR erhöht. Nach dem Koalitionsvertrag der „Ampel" soll der Mindestlohn in einem Schritt auf 12 EUR angehoben werden. Die Grenze für Minijobber soll auf 520 EUR und für Midijobs auf 1.600 EUR erhöht werden.

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltsumwandlung bei der Altersvorsorge

Ab 2022 müssen Arbeitgeber zu allen Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zahlen. Die bisherige Zuschusspflicht war nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz auf Neuzusagen in der bAV beschränkt.

Ab dem 01.01.2022 muss jeder Arbeitgeber unabhängig, ob es sich um eine Neuzusage oder um eine vor dem 01.01.2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen handelt, die für eine Entgeltumwandlung für eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds abgeschlossen wird oder wurde, 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die tatsächlich arbeitgeberseitig eingesparten Sozialversicherungsbeiträge als Zuschuss leisten.

Verschärfung der Wegzugsbesteuerung ab dem 01.01.2022

Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wird im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes die Wegzugsbesteuerung deutlich verschärft. Die Wegzugsbesteuerung greift bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland: Für im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote von mindestens 1 % wird im Zeitpunkt des Wegzugs eine Veräußerung der Beteiligung fingiert, um die stillen Reserven noch der deutschen Besteuerung zu sichern.

Bis zum 31.12.2021 wurde bei Staatsangehörigen eines EU-/EWR-Staats die auf die stillen Reserven entfallende Einkommensteuer zwar festgesetzt, allerdings von Amts wegen unbefristet und zinslos gestundet. Erst bei einer späteren Veräußerung war die Einkommensteuer zu leisten.

Ab dem 01.01.2022 entfällt die bisherige Stundungsregelung, allerdings mit der Möglichkeit auf Antrag die Steuer in sieben gleich hohen Jahresraten zu bezahlen. Weiterhin wird die bisherige Wegzugsbesteuerung dahingehend verschärft, dass der Steuerpflichtige zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung nicht mehr mindestens 10 Jahre unbeschränkt in Deutschland steuerpflichtig gewesen sein muss, sondern nur noch sieben Jahre.

Tabaksteuermodernisierungsgesetz

Die Steuer für Tabakprodukte steigt ab 2022: Das Tabaksteuermodernisierungsgesetz wurde am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 01.01.2022 bzw. 01.07.2022 in Kraft.

Pandemiebedingte Änderungen:

Verlängerung der Absenkung des Steuersatzes für Gastronomieumsätze

Seit dem 01.07.2020 gilt aufgrund des 1. Corona-Steuerhilfegesetzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen die Abgabe von Getränken) in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 der ermäßigte Steuersatz. Aufgrund der sich über den 30.06.2021 hinaus erstreckenden Auswirkungen der Corona-Pandemie ist durch das 3. Corona-Steuerhilfegesetz die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bis zum 31.12.2022 verlängert worden.

Corona Sonderzulage

Aufgrund der besonderen Belastungen für Arbeitnehmer in der Coronakrise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die ursprüngliche Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen wurde bis zum 31.03.2022 verlängert. Bitte beachten Sie, dass die Verlängerung der Steuerbefreiung bis Ende März 2022 nicht dazu führt, dass eine Corona-Beihilfe in einem Dienstverhältnis mehrfach in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei ausbezahlt werden kann. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung wird gestreckt.

Verlängerung der Frist für Schlussabrechnungen für Corona-Überbrückungshilfen

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III Plus wurde nunmehr bis zum 31.03.2022 verlängert. Daneben wurde die Frist zur Übermittlung einer Schlussabrechnung für Corona Überbrückungshilfen bis zum 31.12.2022 verlängert.

Steuerliche Behandlung von Reisekosten ab 01.01.2022

Pandemiebedingt werden die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 01.01.2022 nicht neu festgesetzt. Die zum 01.01.2021 veröffentlichten Beträge gelten somit für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort.

Vegard Maisenbacher, LL.M.
Steuerberater und Partner

IMPRESSUM

Ansprechpartner (ViSdP):
Thomas Apitz

Gestaltung:
Aaron Naumann

Feedback/Anregungen:
tapitz@mhp-kanzlei.de
0721 9633-0

Herausgeber:
Maisenbacher Hort + Partner
Steuerberater Rechtsanwalt
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe

Eingetragene
Partnerschaftsgesellschaft mbB

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Fotos:
www.Pexels.com